
Stadt Mayen

Umweltbericht, inklusive FFH-Vorprüfungen für das Vogelschutz- und FFH-Gebiet sowie artenschutz- rechtliche Potentialanalyse zur Änderung des Flä- chennutzungsplans der Stadt Mayen für den Bereich „An der Hundelheck III“

Stand: August 2019

Planungsbüro Valerius

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung



Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK/RLP
Dorseler Mühle 1
53533 Dorsel
Telefon: 0 26 93 / 930 945
Telefax: 0 26 93 / 930 946
Email: pb-valerius@t-online.de

Inhalt

1. EINLEITUNG	4
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planung	4
1.2 Angaben über Standort, der Art und Umfang der Planung sowie Bedarf an Grund und Boden	4
1.3 Festlegung von Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung	8
1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	8
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	9
2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB, 1a Abs. 2 BauGB).....	11
2.1.2 Bevölkerung, menschliche Gesundheit und intensive Erholungsnutzung (§ 1 (6) Nr. 7c BauGB).....	14
2.1.3 Darstellung Landschaftsplanung, Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV und Regionaler Raumordnungsplan (2016).....	15
2.1.4 Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	16
2.1.5 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	16
2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	17
2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	17
2.4 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz	18
2.5 Alternativenprüfung	19
2.6 Prüfung kumulativer Wirkungen	19
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	20

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	20
3.2 Monitoring – Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	20
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
4. FFH-VORPRÜFUNG – VOGELSCHUTZGEBIET „UNTERES MITTELRHEINTAL“	23
5. FFH-VORPRÜFUNG „UNTERIRDISCH STILLGELEGTE BASALTGURBEN MAYEN UND NIEDERMENDIG“	29
6. ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENTIALANALYSE GEMÄß § 44 BNATSCHG.....	34
6.1 Rechtliche Grundlagen	34
6.2 Betroffenheit	35
6.3 Zusammenfassung	40
7. BILDTEIL	41

1. EINLEITUNG

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen untereinander. Dazu ist nach § 2 Abs. 4 des BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden. Ebenso ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Bestandteil der Umweltprüfung.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planung

Der Rat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am 13.07.2016 den Grundsatzbeschluss für eine gewerbliche Entwicklung des Bereichs „An der Hundelheck III“ gefasst.

Anlass für diese Entscheidung ist die Absicht der Eigentümer in Abstimmung mit der Stadt, nach Beendigung des Basaltabbaus und Verfüllung der Gruben das Gelände zur Erweiterung des Gewerbegebietes und Sonstigen Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel“ zu nutzen. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Mayen stellt den in Rede stehenden Bereich als „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ (Basalt) dar. Aufgrund der Überlagerung des Geltungsbereiches mit „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ wird der Flächennutzungsplan im Vorgriff zu einer beabsichtigten Bebauungsaufstellung mit der Änderung „An der Hundelheck III“ teilsfortgeschrieben. Die Flächennutzungsplanänderung sieht als zukünftige geänderte Nutzung die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Westen und einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten“ im Osten vor.

1.2 Angaben über Standort, der Art und Umfang der Planung sowie Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet wird nördlich durch das bestehende Naturschutzgebiet „Mayener Grubenfeld“ bzw. durch das FFH-Gebiet „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ sowie das Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheintal“ begrenzt; östlich durch die Kreisstraße 21 sowie durch landwirtschaftliche intensiv genutzte Flächen und Siedlungsbereiche östlich und westlich; südlich durch Sukzession- und Ruderalflächen, resultierend aus dem Abbau sowie daran angrenzend, durch gewerblich genutzte Bereiche.

Der Eigentümer der Fläche hat nach Rücksprache mit dem Umweltministerium Rheinland-Pfalz die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen zur weiteren ökologischen Entwicklung an den Umweltverband NABU veräußert.



Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes (Quelle: LANIS, 2018)

Aus der nachfolgenden Abbildung geht die derzeit gültige FNP-Flächenausweisung hervor somit bedarf es der FNP-Änderung um das Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB einzuhalten.

BESTAND

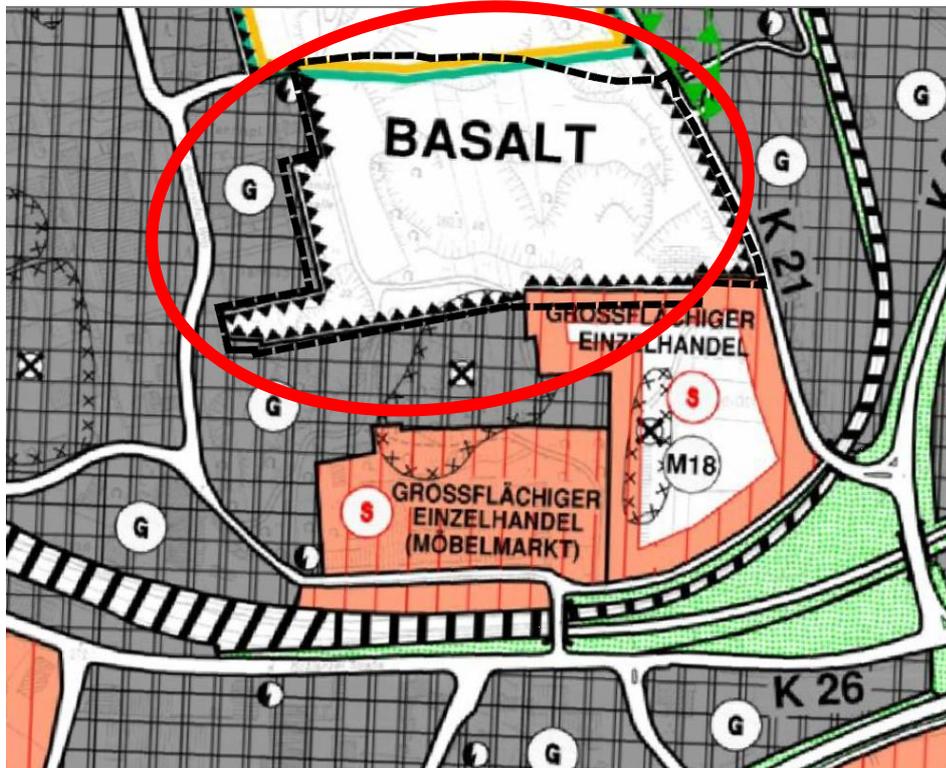


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem FNP (Quelle: Faßbender - Weber Ingenieure, 2017)

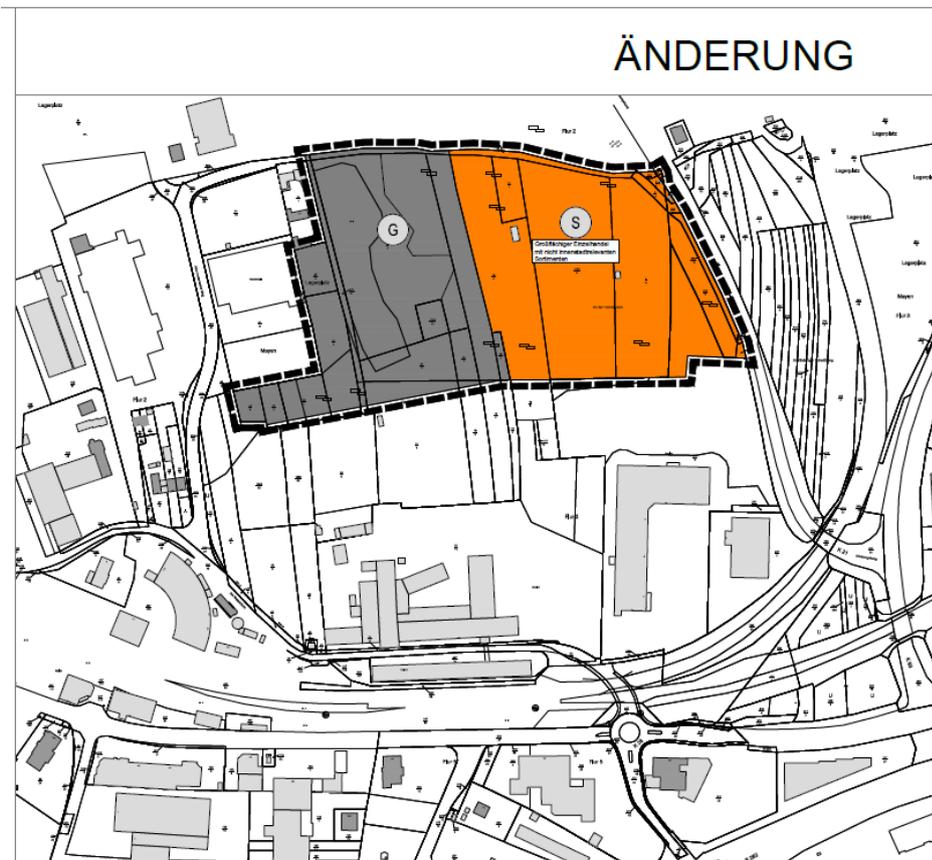


Abbildung 3: geplante Nutzungsänderung (Quelle: Faßbender – Weber Ingenieure, 2017)

Das Plangebiet „An der Hundelheck III“ soll im westlichen Teil als gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) sowie als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung: großflächiger Einzelhandel mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) ausgewiesen werden. Ziel ist es, der Nachfrage nach Gewerbeflächen Rechnung zu tragen.

Eine Konkretisierung der Flächennutzung soll über einen später aufzustellenden Bebauungsplan vorgenommen werden. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden auch potentielle Nutzungskonflikte, wie die Themen Artenschutz/Eingriffs-Ausgleichbilanz oder Schallschutz behandelt.

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Flächenbezeichnung	Größe in ha		
	FNP 2006	Änderung	Differenz
Änderungsbereich	5,96	5,96	0,00
Flächen für Rohstoffabbau	5,96	0	- 5,96
Gewerbefläche	0	2,84	+ 2,84
Sonstiges Sondergebiet	0	3,12	+ 3,12

Tabelle 1: Flächenbilanz (Quelle: Faßbender - Weber Ingenieure, 2017)

1.3 Festlegung von Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung

In dem hier vorliegenden Umweltbericht wird die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß der BauGB durchgeführt. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden. Für diese Ermittlung und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden zunächst bestehende Unterlagen herangezogen; eigene Erhebungen zum Artenschutz und der Biotoptypen erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung. In der verbindlichen Bauleitplanung werden die Fachgesetze und Fachplanungen berücksichtigt sowie die potentiellen Umweltauswirkungen mit Bezug auf die Schutzgüter und den Menschen durch den geplanten Eingriff beschrieben und bewertet. Weiterhin werden im Umweltbericht Aussagen zu möglichen Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes analysiert und eine Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung und bei der Durchführung der Planung formuliert. Neben dem Hinweis auf Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Möglichkeit der Alternativen-Planung diskutiert sowie Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung formuliert.

1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren sind folgende Fachgesetze beachtlich:

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des § 1 BImSchG, (hier: mögliche Immissionen aus Verkehr),
- die Eingriffsregelung des § 1a BauGB i.V.m. dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz mit dem Ziel nach Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft,
- die Optimierungsgebote der §§ 1 und 1a BauGB wie sparsamer Umgang mit Grund und Boden und der Eingriffe in Natur und Landschaft,
- die umweltrelevanten Planungsleitzielen des § 1 Absätze 5 und 6 Nr. 7a) bis i) BauGB,
- Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes mit den Zielen, eine nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten und eine Vergrößerung sowie eine Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden,
- Bundesbodenschutzgesetz mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung der Bodenfunktion,
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz im Hinblick auf die Beachtlichkeit der §§ 16 bis 21 zur Meldepflicht bei archäologischen Funden sowie den Umgang mit Kultur- und Sachgütern,
- Verordnungen zu Schutzgebieten und –objekten,
- Biotopkartierung/Landschaftsplanung/Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz,
- Flächennutzungsplan der Stadt Mayen
- Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald/Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Es erfolgt i.S. des § 2 (4) Satz 1 BauGB eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung für die Schutzgüter.

Baugesetzbuch	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen	Prüfmethode und Detaillierungsgrad
§ 1 (6) Nr. 7a	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	Konkretisierung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung	Ist durch entsprechende floristische und faunistische Untersuchungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen: <ul style="list-style-type: none"> • Fachbeitrag Naturschutz • Aktualisierung/Konkretisierung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag • Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)
§ 1 (6) Nr. 7b	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes	Konkretisierung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung	Ist durch entsprechende Planung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen: <ul style="list-style-type: none"> • FFH-Vorprüfung, ggf. FFH-Prüfung gemäß § 34 BNatSchG, da Plangebiet unmittelbar nördlich an das FFH- und Vogelschutz-Gebiet angrenzt • LANIS/Fachbeitrag Naturschutz
§ 1 (6) Nr. 7c	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	aller Voraussicht nach nicht betroffen; Beeinträchtigungen werden durch Pflanzgebote minimiert/vermieden	<ul style="list-style-type: none"> • Fachbeitrag Naturschutz • Schallgutachten
§ 1 (6) Nr. 7d	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	aller Voraussicht nach nicht betroffen	
§ 1 (6) Nr. 7e	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und	Emissionsentwicklung durch bestehenden Abbau	<ul style="list-style-type: none"> • Fachbeitrag Naturschutz

Baugesetzbuch	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen	Prüfmethode und Detaillierungsgrad
§ 1 (6) Nr. 7f	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	nein	Eignung der Dachflächen für Photovoltaikanlagen, aufgrund der Ausrichtung in südliche Richtung
§ 1 (6) Nr. 7g	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes	nein	<ul style="list-style-type: none"> • LANIS
§ 1 (6) Nr. 7h	Erhaltung der bestehenden Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	nein	<ul style="list-style-type: none"> • LANIS
§ 1 (6) Nr. 7i	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d	Konkretisierung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Fachbeitrag Naturschutz • Aktualisierung/Konkretisierung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
§ 1a (2)	Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen	teilweise zur Umsetzung der Planung werden ehemalige Abbaugelände und landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht.	Keine Darstellung einer Vorbehaltsfläche <ul style="list-style-type: none"> • Fachbeitrag Naturschutz (Eingriffsbilanz)
§ 1a (3)	Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	ja bei Umsetzung der Planung findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt.	<ul style="list-style-type: none"> • Fachbeitrag Naturschutz (Eingriffsbilanz)

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

In den nachfolgenden Kapiteln wird der Beeinträchtigungsgrad der Schutzgüter zusammenfassend abgeleitet.

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB, 1a Abs. 2 BauGB)

Pflanzen und Tiere

Bestand:

Die im Plangebiet vorkommenden Flächen sind mit Bezug auf die vorhandenen Unterlagen, von geringer bis mittlerer Bedeutung für den Arten und Biotopschutz; dies wird auf den Nutzungszustand im und angrenzend an das Plangebiet zurückgeführt, obwohl unmittelbar nördlich ein FFH-, ein Vogelschutz-, bzw. ein Naturschutzgebiet angrenzt. Das Plangebiet ist durch anthropogene Einflüsse in Form des regelmäßigen Befahrens, Lagerns, Abbaus sowie durch die unterschiedlich angrenzenden, Lärm und Bewegungsunruhe, durch Verkehr und Siedlung/Gewerbe direkt beeinflusst.

Auswirkungen:

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können erst Aussagen darüber getroffen, ob durch die geplante Bebauung negative Auswirkungen auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten, bzw. die Natura 2000-Gebiete/das Naturschutzgebiet entstehen.

Erhebliche Auswirkungen auf Biotopstrukturen außerhalb des Plangebietes (biotopkartierte Objekte) sind bei Realisierung der Bebauung nicht zu erwarten.

Bewertung der Beeinträchtigungen: 1

0 = nicht erheblich **1 = weniger erheblich** 2 = erheblich 3 = sehr erheblich

Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Um den im Baugesetzbuch verankerten Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung Rechnung tragen zu können, leitet sich die Möglichkeit ab, auf den hier geplanten Flächen mit einer Größe von 5,96 ha zurückgreifen zu können.

Die planungsrechtliche Qualifizierung zu Bauland orientiert sich einerseits an den Qualitäten der nördlich angrenzenden naturschutzrechtlichen Restriktionsgebieten, andererseits bietet die vorhandene Erschließung und gewerbliche Entwicklung des ehemaligen Abbaugbietes eine sinnvolle bauliche Entwicklung, bei gleichzeitigem Schutz und der ökologischen Entwicklung der naturschutzrelevanten Flächen.

Alternative Flächenpotenziale mit ähnlich günstigen städtebaulichen Bedingungen sind in der Stadt Mayen nur bedingt vorhanden (vgl. Kap. 3.12 der Begründung zum Flächennutzungsplan, Faßbender und Weber, 2017).

Bestand:

Der Boden im Plangebiet ist durch den Abbau bzw. durch die Landwirtschaft geprägt. Die nicht dem Abbau unterliegenden Bereiche weisen gemäß dem Landesamt für Geologie und Bergbau die Bodenart SI - anlehmiger Sand aus.

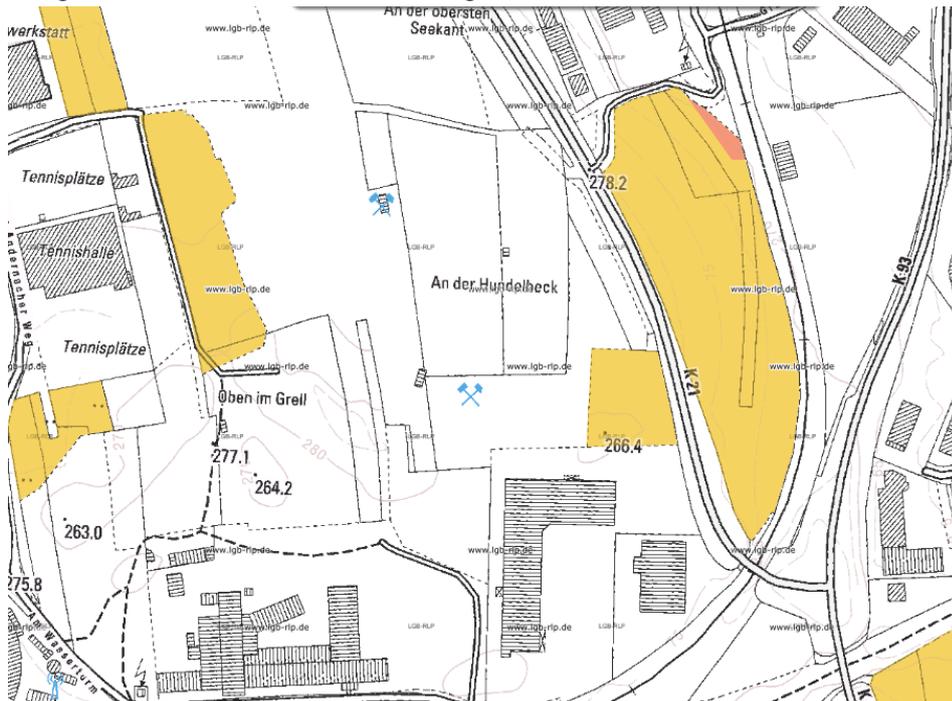


Abbildung 4: Bodenart anlehmiger Sand (Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau, 2018)

Das Ertragspotenzial des Plangebietes ist mit Bezug auf die Bodenarten als geringwertig einzustufen. Es weist eine geringe Feldkapazität auf und wird mit einer im Durchschnitt geringen Bodenfunktion bewertet (Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau, RLP, 2017). Es bestehen bereits anthropogene Vorbelastungen sowie insgesamt Veränderungen der ursprünglichen Bodenverhältnisse durch den Abbau; diese anthropogenen Vorbelastungen haben zu einer Veränderung des gesamten Bodens um Plangebiet und daran angrenzend geführt.

Auswirkungen:

Es kommt durch eine Bebauung in erster Linie zu einer Versiegelung, die Bodenfunktionen werden nur marginal beeinträchtigt, da der natürlich gewachsene Boden im Abbaubereich nicht mehr, bzw. nur noch eingeschränkt vorhanden ist. Die Schutzbedürftigkeit wird daher zum jetzigen Zeitpunkt als nicht erheblich eingestuft.

Bewertung der Beeinträchtigungen:

0 = nicht erheblich 1 = weniger erheblich 2 = erheblich 3 = sehr erheblich

Wasser

Bestand:

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden; weiterhin ist der Planungsraum durch keine Oberflächengewässer gekennzeichnet.

Das Niederschlagswasser versickert vor Ort.

Zu erwartende Beeinträchtigungen sind:

- Veränderung der Grundwasserneubildungsrate durch die Flächenverdichtung und verändertem Oberflächenabfluss
- Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung

Auswirkungen:

Durch eine Bebauung kommt es zu einer Versiegelung mit der Folge, dass das anfallende Niederschlagswasser nicht mehr im Bereich versiegelter Flächen versickern kann. Das unbelastete Dachwasser kann in Abhängigkeit der hydrogeologischen Beurteilung zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes im Bereich des Plangebietes der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen versickert werden. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein wird, mit Hinweis auf § 55 (2) des Wasserhaushaltsgesetzes, darauf hingewiesen, das anfallende Niederschlagswasser über eine Kanalisation zu entsorgen, bzw. der Vorflut zuzuführen.

Bewertung der Beeinträchtigungen:

0 = nicht erheblich **1 = weniger erheblich** 2 = erheblich 3 = sehr erheblich

Luft, Klima

Bestand:

Der Planungsraum fungiert als Kaltluftproduktionsfläche.

Eine Siedlung wird grundsätzlich durch Schadstoffe beeinträchtigt. Die dabei entstehende Warmluft steigt auf und saugt kalte Frischluft, v.a. aus den Offenlandflächen (Äcker und Wiese = Kaltluftentstehungsgebiete) in den Siedlungsbereich.

Auswirkungen:

Durch die Größe des Plangebietes wird ein Kaltluftentstehungsgebiet infolge der Versiegelung beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund des ehemals durchgeführten Abbaus und der damit verbundenen mikro- und mesoklimatischen Entwicklung kann durch die Nutzungsänderung zwar von der Entwicklung von Wärmeinseln ausgegangen werden, jedoch auch von einer Reduktion der Emissionen, da kein Abbau mehr erfolgt. Gleichzeitig werden keine wichtigen Luftaustauschbahnen für den Mayener Kessel durch eine beabsichtigte Bebauung beein-

trächtig, da östlich, südlich und westlich des Plangebietes zusammenhängende gewerbliche Bauten errichtet wurden und somit durch die weitere bauliche Entwicklung keine Barriere für den notwendigen Luftaustausch errichtet wird.

Bewertung der Beeinträchtigungen: Zum jetzigen Zeitpunkt wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

0 = nicht erheblich 1 = weniger erheblich 2 = erheblich 3 = sehr erheblich

Landschaftsbild

Bestand:

Das Plangebiet ist durch folgende Faktoren geprägt:

- Abbaugelände mit Lager und Baustraßen sowie Sukzessionsflächen
- Nähe zu Gewerbe- und Siedlungsbereichen/Erschließungsstraßen

Die Einsehbarkeit in den Planungsraum ist von der angrenzenden Siedlung, des angrenzenden Gewerbes und den Erschließungsstraßen gegeben. Eine Betretbarkeit ist möglich, jedoch nicht zulässig.

Auswirkungen:

Der Planungsraum hat aus Sicht der Landschaftsbildbewertung eine geringe Bedeutung. Dies resultiert zum einen aus der momentanen Nutzung, der verbotenen Betretbarkeit und des von Bauten und Straßen umgebenen Plangebietes, zum anderen weist der Planungsraum keinen Bereich auf, der aus Sicht des Schutzgutes Landschaftsbild von besonderer Bedeutung ist.

Bei Realisierung einer randlichen Eingrünung, bzw. dem Erhalt der in Teilen vorhandenen Gehölz- und Gesteinsstrukturen im Randbereich des Plangebietes, ist von einer fehlenden Eingriffserheblichkeit auszugehen.

Hinsichtlich der Erholungseignung ist anzuführen, dass zwar die nördlich angrenzenden Natura 2000-Gebiete und das Naturschutzgebiet, jedoch nicht der Planungsraum von der ortsansässigen Bevölkerung regelmäßig zur Nah- und Feiertagserholung genutzt werden.

Bewertung der Beeinträchtigungen: Zum jetzigen Zeitpunkt wird von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen.

0 = nicht erheblich 1 = weniger erheblich 2 = erheblich 3 = sehr erheblich

2.1.2 Bevölkerung, menschliche Gesundheit und intensive Erholungsnutzung (§ 1 (6) Nr. 7c BauGB)

Grundsätzlich ist der Plangeber verpflichtet, bei der Aufstellung eines Bauleitplans die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu be-

rücksichtigen. In Ergänzung hierzu tritt das Trennungsgebot des § 50 BImSchG. Demnach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei handelt es sich nicht um ein rigoroses Konzept der räumlichen Trennung, sondern vielmehr um die Zuordnung der Flächen derart, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Kombination aus gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen handelt, das unmittelbar an bestehende Gewerbegebiete angrenzt, wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit nicht eintreten. Richtwertüberschreitungen finden wegen des Fehlens emittierender Betriebe nicht statt.

Bewertung der Beeinträchtigungen:

0 = nicht erheblich 1 = weniger erheblich 2 = erheblich 3 = sehr erheblich

2.1.3 Darstellung Landschaftsplanung, Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV und Regionaler Raumordnungsplan (2016)

Bestand:

Gemäß Angaben der Landschaftsplanung (Quelle: LANIS, 2018) ist der Planungsraum Teil der Ettringer Vulkankuppen, Mayener Kessel und die Pellenzsenke:

Ettringer Vulkankuppen

Früher verbreitete Nutzungsformen wie Magerwiesen, Feuchtwiesen und Heiden sind durch die Nutzungsintensivierung (Gesteinsabbau) nur noch auf Restflächen vorhanden. Gleiches gilt für die traditionellen Streuobstbestände um die Ortslagen v.a. im Südteil der Einheit. Naturnahe Landschaftselemente finden sich z.T. im Umfeld von offengelassenen Steinbrüchen, wo Felsen und Höhlen, Halbtrockenrasen und Feuchtgebiete nach Nutzungsaufgabe entstanden sind.

Mayener Kessel

Im Übergang von der östlichen Hocheifel zum Mittelrheingebiet stellt der Landschaftsraum einen von randlich 300 m ü.NN bis auf 230 m ü.NN eingetieften Talkessel der Nette dar, der durch mehrere Hangsporne gegliedert ist. Der Mayener Kessel wird fast vollständig von der Stadt Mayen eingenommen. Außerhalb des Siedlungskörpers bestimmt vor allem ackerbauliche Nutzung das Bild. Charakteristische Grünlandstandorte sind bachbegleitende Bänder, die auf Restflächen vor allem im Westen der Stadt erhalten sind. Darüber hinaus bieten die Bergbaufolgefleichen von Bellberg (Basalt) und Katzenberg (Schiefer) Nischen für Halbtrockenrasen und Gebüschbestände.

Pellenzsenke

Der Landschaftsraum ist nur wenig durch Gewässer gegliedert. Neben dem Laacher Graben und dem Krufter Bach ist vor allem der Abschnitt des Nettetals im Süden durch den naturnahen Gewässercharakter ein eigenartprägendes Landschaftselement. Darüber hinaus sind im Bereich von Abbauflächen vereinzelt kleinere Stillgewässer entstanden.

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (vgl. Begründung der FNP-Änderung „An der Hundelheck III, Faßbender und Weber, 2017).

Regionaler Raumordnungsplan RROP (2017) (vgl. Begründung der FNP-Änderung „An der Hundelheck III, Faßbender und Weber, 2017).

Auswirkungen

Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung ist für den Planungsraum gegeben, da keine erheblichen Zielkonflikte durch eine Bebauung zu erwarten sind. Das Plangebiet wird zum einen durch eine randliche Eingrünung in das Landschaftsbild integriert, zum anderen erfolgt keine Beeinträchtigung des Menschen und der Erholungsfunktion.

Bewertung der Beeinträchtigungen:

0 = nicht erheblich 1 = weniger erheblich 2 = erheblich 3 = sehr erheblich

2.1.4 Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Fachbeitrag Naturschutz bewertet und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen benannt und festgelegt.

Artenschutzrechtlich relevante Eingriffe werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aktualisiert und konkretisiert.

2.1.5 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Erhebliche oder nicht erhebliche Umweltauswirkungen durch sich eventuell negativ verstärkende Wechselwirkungen, können erst nach Abschluss der notwendigen Prüfung benannt werden.

Gesamtbeurteilung des Umweltzustandes

Der geplanten Nutzung der Potenzialfläche zu Gewerbe-, Sondergebietsflächen geht eine erhebliche anthropogene Vorbelastung in Form des Gesteinsabbaus voraus. Diese äußert sich im Wesentlichen durch die Veränderung des Bodens, der Vegetation und der Landschaft.

Es ist festzuhalten, dass der Großteil des Plangebietes einer intensiven Nutzung unterliegt und weitere Störfaktoren, in Form gewerblicher Nutzflächen und Straßen unmittelbar bzw. mittelbar an den Planungsraum angrenzen. Weiterhin ist festzuhalten, dass Natura 2000-Gebiete sowie ein in Teilen deckungsgleiches Naturschutzgebiet unmittelbar an den nördlichen Bereich des Planungsraums angrenzt.

Grundsätzlich stellen Abbauflächen, insbesondere die nicht genutzten Randbereiche oftmals ein hohes Biotoppotenzial für angepasste Artengruppen dar, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet werden.

Dennoch wird wegen der Lage des Plangebietes außerhalb naturschutzrechtlicher Restriktionsgebiete und erheblicher Vorbelastungen zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass der Eingriff kompensierbar ist und mögliche Beeinträchtigungen im Plangebiet, oder aber an externer Stelle mit funktionalem Bezug ausgeglichen werden können, so dass mögliche umweltrelevante Belange, trotz einer Bebauung, eine ausreichende Berücksichtigung finden.

Gesamtbeurteilung der Auswirkungen

Die Stadt Mayen verfolgt mit der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen und einer Sonderbaufläche eine wirtschaftliche Entwicklung, bei gleichzeitiger Beachtung naturschutzrechtlicher Vorgaben.

Die Potenzialfläche ist nicht Bestandteil von kartierten Schutzgebieten. Weiterhin weist sie eine siedlungsangepasste Größe auf, die eine verträgliche Entwicklung ermöglicht.

Die Bewertung der Schutzgüter zeigt, dass in Abhängigkeit der verbindlichen Bauleitplanung /des Fachbeitrags Naturschutz mit zu aktualisierendem artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, zum jetzigen Zeitpunkt keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter zu erwarten sind, bzw. dass der geplante Eingriff gering, bzw. durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen z.T. im Plangebiet kompensiert werden kann.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Flächennutzungsplanänderung, mit anschließender verbindlicher Bauleitplanung würde eine freie Sukzessionsentwicklung eingeleitet, sodass für das Plangebiet eine freie Sukzessionsentwicklung zu erwarten ist, in Abhängigkeit der Maßnahmen des Abschlussbetriebsplans.

2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung können die zuvor aufgezeigten Auswirkungen für die Schutzgüter auftreten.

Baubedingte Auswirkungen

Bei der hier vorliegenden Planung entstehen, auf die Bauzeit beschränkte Auswirkungen:

- Versiegelung durch Gebäude und Plätze

- erhöhte Abgas- und Staubimmissionen durch die Baufahrzeuge in die angrenzenden Flächen
- mögliche Gefährdung des Grundwassers durch Austritt wassergefährdender Stoffe bei Leckagen an Baufahrzeugen oder Bauunfällen

Anlagebedingte Auswirkungen

- Erhöhung des Versiegelungsgrades der Landschaft durch die Bebauung und der Behinderung der Grundwasserneubildung
- Zusätzliche Lärmemissionen durch an- und abfahrende Fahrzeuge sowie durch Bewegungsunruhe aufgrund der weiteren Siedlungsfunktion (Gewerbe/Einzelhandel)

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Zusätzlicher, im Verhältnis zum Status quo verträglicher Verkehr, mit entsprechend geringen Auswirkungen.

2.4 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Hinsichtlich der Bewertung des Plangebietes sowie der funktionalen Gegenüberstellung der zu erwartenden Eingriffe und des Ausgleichs wird dem Plangebiet, aufgrund der bestehenden Nutzungen eine geringe Schutzwürdigkeit für den Kernraum mit Lagerflächen, Baustraßen, Emissions- und Bewegungsunruhebereichen, eine mittlere Schutzwürdigkeit für die randlichen Bereiche mit heterogener Biotopstruktur (Gehölz- und Gesteinsflächen) zugesprochen. Der geplante Eingriff und die damit vorhandenen Beeinträchtigungen sind im Plangebiet bzw. an externer Stelle kompensierbar. Hieraus leitet sich eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ab, wonach innerhalb dieser Flächen spätestens zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der jeweiligen Gebäude entsprechende Maßnahmen unter Beachtung der im Textteil des Bebauungsplanes enthaltenen Pflanzlisten auf einer noch festzulegenden räumlichen Struktur vorgenommen werden müssen. Die betreffenden Flächen werden in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Damit die o.g. Umweltauswirkungen minimiert und/ oder vermieden werden können, sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

1. Reduzierung der Versiegelung/Verdichtung
2. Anlage von begrünten Regenwasserversickerungsmulden zum temporären Einstau von unbelastetem Niederschlagswasser
3. Anlage einer randlichen Eingrünung aus standortgerechten und heimischen Bäumen und Sträuchern, ggf. Belassen von Gesteinsstrukturen
4. Anlage von Grünflächen im Bereich der nicht überbaubaren Grundstückflächen

2.5 Alternativenprüfung

Es ist erklärtes planerisches Ziel der Stadt, eine siedlungsangepasste bauliche Entwicklung, orientiert an den Bedürfnissen der Bevölkerung, zu betreiben. Dabei wird sowohl mit Blick auf die Größe des Plangebietes, dessen Lage und dessen Qualität der städtebaulichen Gesamtentwicklung von Mayen eine besondere Beachtung geschenkt, indem eine Arrondierung sowie räumliche Zuordnung vorbelasteter Fläche an bereits bestehende gewerblich genutzte Bereiche und deren Erschließung realisiert wird (vgl. 3.12 Alternativenprüfung in der Begründung zur FNP-Änderung „An der Hundelheck, in Faßbender und Weber, 2017).

2.6 Prüfung kumulativer Wirkungen

Unmittelbar südöstlich angrenzend ist ein weiteres Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Gewerbegebiet „Am Betzinger Scheidweg“ der Stadt Mayen) in Vorbereitung/im Verfahren, dass sich ebenso wie das hier behandelte Plangebiet, außerhalb von Natura 2000-Gebieten befindet.

Durch die damit verbundenen gleichartigen Siedlungsentwicklungen, (Versiegelung von Flächen), verringert sich die räumliche Nähe von Natura 2000-Gebieten und Siedlung und kann zu einer Verstärkung möglicher Beeinträchtigungen der Funktionen mit Bezug auf die genannten Zielarten des Vogelschutzgebietes und der Anhang II-Arten des FFH-Gebietes führen, wobei jedoch anzuführen ist, dass durch die bisherige intensive Nutzung im Abbaugelände Hundelheck III, keine maßgeblichen kumulativen Wirkungen für die angrenzenden Natura 2000-Gebiete abzuleiten sind. Dies insbesondere, da der nördliche Teil des Abbaugeländes durch den Vorhabenträger – zum Ziel der ökologischen Entwicklung – an den NABU veräußert wurde.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Beurteilung der Planung wurden die im Baugesetzbuch verankerten Planungsleitziele des § 1 (5) und (6) BauGB unter Berücksichtigung der definierten Umweltstandards der Fachgesetze herangezogen.

3.2 Monitoring – Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Nach Abschluss des Planverfahrens überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dazu unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 Abs.3 BauGB).

Es gilt beim Monitoring zu überprüfen, ob sich die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in dem Rahmen bewegen, wie sie im Umweltbericht prognostiziert und in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt wurden, oder nachweislich darüber hinausgehen.

Erhebliche bzw. nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen, insbesondere bei Umsetzung der landespflegerischen Festsetzungen und Hinweisen durch die Planung nicht zu erwarten.

Es sollen dennoch zum Monitoring folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Überprüfung der Einhaltung der Flächenversiegelung
- Überprüfung der Umsetzung der Grünfestsetzungen auf privaten Flächen
- Sammlung und Auswertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger, nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Sach- und Kulturgüter, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild
- Überprüfung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Rahmen der regelmäßigen Grundwassergüte- und Oberflächengewässerüberwachung
- Durchführung von gesondertem Monitoring im Einzelfall: sollten z.B. bei Erdarbeiten zukünftiger Bauvorhaben unvorhergesehene Bodenverunreinigungen erkannt werden, sind diese den Fachbehörden zu melden und z.B. über eine gutachterliche Begleitung von Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen zu überwachen

Das Monitoring soll durch Kontrolle der jeweiligen Baugenehmigungen nach Fertigstellung der einzelnen Bauvorhaben und anschließend in turnusmäßigen Abständen auf Initiative der Stadtverwaltung durch die Bauaufsichtsbehörde durchgeführt werden.

Sofern im Rahmen der fachbehördlichen Tätigkeiten erhebliche, unvorhergesehene Umweltauswirkungen bekannt werden, sind diese der Stadtverwaltung auf der Grundlage des § 4c

Abs. 1 BauGB mitzuteilen. Angesprochen sind hier besonders Naturschutz- und Wasserbehörden sowie die Bauaufsichtsbehörde.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am 13.07.2016 den Grundsatzbeschluss für eine gewerbliche Entwicklung des Bereichs „An der Hundelheck III“ gefasst.

Anlass für diese Entscheidung ist die Absicht der Eigentümer in Abstimmung mit der Stadt, nach Beendigung des Basaltabbaus und Verfüllung der Gruben das Gelände zur Erweiterung des Gewerbegebietes und Sonstigen Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel“ zu nutzen. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Mayen stellt den in Rede stehenden Bereich als „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ (Basalt) dar. Aufgrund der Überlagerung des Geltungsbereiches mit „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ wird der Flächennutzungsplan im Vorgriff zu einer beabsichtigten Bebauungsaufstellung mit der Änderung „An der Hundelheck III“ teilfortgeschrieben. Die Flächennutzungsplanänderung sieht als zukünftige geänderte Nutzung die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Westen und einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten“ im Osten vor.

Die Stadt Mayen führt die hier dargestellte Änderung des Flächennutzungsplanes durch, um der regen Nachfrage nach geeignetem gewerblich nutzbaren Bauflächen und Sonderbauflächen für den Einzelhandel Rechnung zu tragen. Die Änderung wird notwendig, um das daran anschließende verbindliche Bauleitplanverfahren gemäß dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB einhalten zu können.

Wegen der Tatsache, dass keine alternativen Flächen zur Verfügung stehen, oder sich im Bebauungsplanverfahren befinden, soll im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung dieses Gebiet an der Siedlungsperipherie von Mayen als gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche ausgewiesen werden.

Da eine kurze Erschließung an das öffentliche Verkehrsnetz möglich ist, handelt es sich um eine umweltverträgliche und städtebauliche maßvolle Bauentwicklung in der Stadt Mayen.

Durch die FNP-Änderung sollen im Plangebiet mehrere Arten der baulichen Nutzungen ermöglicht werden („Gewerbliche Bauflächen“, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. BauNVO - und Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung: großflächiger Einzelhandel mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Bau NVO).

Ziel der Stadt Mayen ist es, durch die o.a. Bauflächenausweisung am vorgesehenen Ort, die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt zu bündeln, und gleichzeitig naturschutzrechtliche Bedingungen zu berücksichtigen.

Durch die Bauleitplanung sind zum jetzigen Zeitpunkt und mit Bezug auf die aktuelle Nutzung im Plangebiet und die während dieses Zeitraums erstellten nachfolgenden Untersuchungen, keine erheblichen Auswirkungen auf Umweltgüter zu erwarten. Dies hat die Bewertung der einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter im Hinblick auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Umweltprüfung gezeigt.

Aus umweltrelevanten Gesichtspunkten kann festgehalten werden, dass zum jetzigen Planungsstand eine umweltverträgliche Planung - in Abhängigkeit möglich zu untersuchenden Arten und damit zu verbindende naturschutzfachliche Festsetzungen (z.B. CEF-Maßnahmen) – gegeben ist.

4. FFH-VORPRÜFUNG – VOGELSCHUTZGEBIET „UNTERES MITTELRHEINTAL“

Nr.	Quelle	VSG-Nr.	Name
1	Offizielle Liste	5609-401	„Unteres Mittelrheintal“
Angaben zum NATURA 2000-Gebiet		Quelle: (offizielle Liste, Schattenliste) Standarddatenbogen	
Fläche:	2.067 ha		
Kurzcharakteristik des Planungsraumes:	<p>Das vulkanisch geprägte Gebiet ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Steinbrüchen (zumeist Bimsentnahme). Die dabei entstehenden Steilwände sind wichtige Strukturelemente zur Horstanlage für den Uhu.</p> <p>Der Planungsraum ist durch folgende Faktoren geprägt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet mit bestehender Nutzung in unmittelbarer Nähe zu stillgelegten, z.T. aufgeschütteten Abbauflächen mit ausgeprägter Pionier- und Ruderalvegetation • Gewerbliche Nutzung, im und angrenzend an das Plangebiet 		
Lebensraumtypen/Arten	<p>Zielarten der Vogelschutzrichtlinie:</p> <p>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</p>		
Übersichtskarte	 <p style="text-align: center;">Plangebiet</p>		
	Abb. 1+2: Auszug aus der Biotopkartierung RLP, Quelle SGD-N, Koblenz		

Erhaltungsziele:	
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Heidelerche bevorzugt trockene, lichte Kiefernwälder mit großen freien Stellen und sandige Heidegebiete mit lockerem Baumbestand. • Erhalt weiträumiger Brachflächen als potentielle Bruthabitate und Lebensräume • Erhaltung extensiv genutzter Weiden und Äcker, Brachflächen, besonders aber der verbliebenen Heidegebiete und (Halb-) Trockenrasen. Aufrechterhaltung bzw. Wiedereinführung der traditionellen Nutzung, Schaffung zusätzlich zusammenhängender Extensivflächen aus Hecken, Feldrainen und Brachland sowie sandiger Freiflächen; • Erhaltung trockener Kiefernwälder und Verzahnung von Kiefernwald mit Lichtungen/Offenland auf Sand und Kalk; • Erhaltung früher Sukzessionsstadien und Sekundärbiotope auf Truppenübungsplätzen etc.; • Vermeidung von Störungen, z. B. durch Lenkungsmaßnahmen; • Sicherung der Ungestörtheit der Brutplätze, insbesondere in Sandgruben und Heidegebieten.
Neuntöter (<i>Lanius colurio</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Neuanlage größerer Heckenstreifen im Kulturland aus standortgemäßen Arten sowie natürlicher Waldsäume; • Verbesserung des Nahrungsangebots: Schutz und Förderung reich strukturierter, artenreicher Feldfluren mit Feldrainen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen sowie Hecken und insbesondere offener und magerer Wiesen; • Reduzierung des Erholungsdruckes und Vermeidung von Störungen in den Bruthabitaten. • Entwicklung und Sicherung von Heckenstrukturen • Gestaltung von Gebüsch- und Heckenstreifen als naturnahe Waldrandbiotope • Beibehaltung und Einführung einer extensiven Nutzung • Verzicht auf Düngung, Vermeidung bzw. Reduzierung von Eutrophierung • Lenkung der Freizeitnutzung • Vermeidung von Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit, • Entwicklung artenreicher Grünlandbestände und strukturreichem Offenland (Brachen, Magerwiesen, Raine)
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der weinbaulichen Nutzung; • Vermeidung von Störungen zur Brutzeit durch Freizeitbetrieb; • Nutzung des Vertragsnaturschutzes; • Erhaltung und Neuanlage sowie Freistellen von Trockenmauern, Gabionen und Lesesteinhaufen.

Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung von Steilwänden (Berücksichtigung des Watterschutzes) mit einer Höhe nicht unter 10 m • Freier Anflug der Nistplätze ermöglichen • Freier Blick vom Brutplatz in die Umgebung einrichten • 2-3 potentielle Nistplätze in der Brutwand vorsehen • Gezielt Bänder oder Felsspalten mit einer Breite von 1 m bzw. einem Durchmesser von 1,5 bis 2 m anlegen. Lockeres Gesteinsmaterial ist als Auflage günstig • Nistnischen mit Drainagebohrungen zum Wasserablauf vorsehen • Einzelne kleine Büsche in der Felswand sind sinnvoll; daher kleine Berme für Pflanzenbewuchs mit geringer Höhe belassen • Freie und exponiert liegende Felskuppen ohne Störung werden vornehmlich als Ruf- und Kröpfplatz bzw. als Sitzwarte angenommen • Im Umfeld der Brutwand sind Einzelbäume, insbesondere Kiefern geeignet. Bei Aufforstungen in Grubenbereichen auf Nadelbäume am künftigen Waldrand achten • Geeignete Verkehrssicherungsmaßnahmen vorsehen (möglichst auf hohe Drahtzäune im Bruthabitat verzichten) • Sukzessionsfläche vor der Brutwand in regelmäßigen Abständen auf den Stock setzen
--------------------------	--

Auswirkungen des Projektes		
Baubedingte Auswirkungen	Aus-	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust der Vegetation und der damit verbundenen pot. Habitate • Lärm, Erschütterungen und Staubemissionen sowie Gefahr der Versickerung von Schmier- und Treibstoffen in den Boden und das Grundwasser • Veränderung des Landschaftsbildes • Änderung des Mikroklimas <p><u>Keine Inanspruchnahme des Vogelschutzgebietes</u></p>
Anlage und betriebsbedingte Auswirkungen	Aus-	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm und Bewegungsunruhe (Gewerbe, Verkehr) • Veränderung des Landschaftsbildes • Änderung des Mikroklimas (Bildung von Wärmeinseln im Bereich hoher Versiegelung) • Verstärkung des Verkehrsaufkommens <p><u>Keine Inanspruchnahme des Vogelschutzgebietes</u></p>

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes

Beeinträchtigung mit Bezug zur Fläche:	Zerschneidung:	nein	Beeinträchtigung:	möglich	Gebietsverkleinerung in %:	0
	Restflächen in %:	nein	kleinster Abstand in m:	0	Vorübergehende Inanspruchnahme:	0

Mit Bezug auf die o.a. Arten wird zunächst festgestellt, dass das Plangebiet nicht im, aber unmittelbar angrenzend, an das Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheintal“ angrenzt. Trotz der unmittelbaren Nähe und aufgrund der Tatsache, dass das Plangebiet durch die bestehende Nutzung als Abbaugelände und Lagerfläche in Betrieb ist (Einsatz von Planiermaschinen, LKW, Bagger), finden sich zwar vereinzelte Bruch- und Gehölzstrukturen im Plangebiet, jedoch ist aufgrund der für die Tierarten unkalkulierbaren Flächeninanspruchnahmen durch die Fahrzeuge sowie durch damit verbundenen Lärm und Bewegungsunruhe lediglich von einer temporären Nutzung als Nahrungshabitat, jedoch nicht von einer essentiellen Nutzung/Eignung als Ruhe- und /oder Fortpflanzungshabitat auszugehen.

Somit ist mit Bezug zu den bestehenden Nutzungen im, aber auch unmittelbar angrenzend an das Plangebiet (Erschließungsstraße, bestehende Gewerbegebiete) nicht davon auszugehen, dass Zielarten des Vogelschutzgebietes diesen Bereich als essentiellen Lebensraum nutzen. Eine temporäre Inanspruchnahme als Teillebensraum ist möglich, jedoch sind hier vorrangig die im Randbereich des Plangebietes bzw. die Randbereiche des angrenzenden Vogelschutzgebietes zu nennen.

Für die Art Uhu kann zudem davon ausgegangen werden, dass der Planungsraum sowie die dort vorhandenen Strukturen keine Relevanz haben, da die notwendigen Brutwände mit Nischen nicht vorhanden sind; ebenso fehlen ungestörte exponierte Felskuppen mit freier Anflug- und Abflugmöglichkeit, sodass eine Beeinträchtigung mit Bezug zur Fläche nicht gegeben ist.

Durch die Entwicklung des Plangebietes als gewerbliche genutzte Fläche (Gewerbe/Einzelhandeln) ist von einer großflächigen Versiegelung auf bisher erheblich verdichteten und nicht mehr natürlich gewachsenen Böden auszugehen, so dass mit Bezug zur Fläche lediglich im Randbereich des Plangebietes höherwertige Biotopstrukturen vorhanden sind, die als Teillebensraum geeignet und somit von einer mittleren Bedeutung sind. Die in Nutzung stehenden, verdichteten und durch Lärm und Bewegungsunruhe gekennzeichneten Flächen wiederum stellen gegenüber der zukünftig versiegelten Fläche eines Gewerbegebietes keine erheblichen Veränderungen dar, da zwar eine Funktionsänderung, jedoch keine bisher ungenutzte Fläche in Anspruch genommen wird (siehe Beeinträchtigung mit Bezug zur Funktion).

Beeinträchtigung mit Bezug zur Funktion:	Lebensraumtypen nach Anhang I	Arten nach Anhang II
	prioritäre Lebensraumtypen	prioritäre Arten
	Puffer- oder Entwicklungsfunktionen	besondere Lebensgemeinschaften
	sehr kleinflächige Inanspruchnahme	Unmaßgebliche Gebietsbestandteile

a) Heidelerche

Die Art bevorzugt Habitate mit mageren Böden und niedriger, lichter Vegetation zur Nahrungsaufnahme, auch Hutungen, Schaftriften oder Kahlschläge. Wichtige Elemente in diesem Lebensraum sind Sing- und Sitzwarten wie Kiefern oder andere Bäume, Masten, Drähte, Zäune etc., ein nicht zu dichter Gehölzbestand aus z. B. jüngeren Kiefern (20 - 40 Jahre), Wacholder und Obstbäumen, schnell trocknende Böden, eine leichte Erwärmbarkeit des Habitats sowie Insektenreichtum. Von allen Lerchen dringt sie am weitesten in die Waldzone vor. In Rheinland-Pfalz findet sie Lebensraum auf vegetationsfreien oder nur locker bewachsenen Flächen wie z. B. Heiden und Trockenrasen. Sie bevorzugt zur Nahrungssuche intensiv genutzte Weinberge mit kurzgehaltener oder fehlender Vegetation aber

auch Brachflächen in Weinbaulagen. Die Art besiedelt auch Kahlschläge (vor allem Kiefernwälder) und Truppenübungsplätze mit Heide-Charakter.

- Der Planungsraum entspricht in weiten Teilen nicht dem Lebensraum der Heidelerche. Durch die betriebliche Nutzung des Plangebietes (Staub, Emissionen, Lärm und Bewegungsunruhe im und angrenzend an das Plangebiet), entstehen zwar punktuelle Bereiche mit einer frühen Sukzession und Sekundärbiotop, wie dies vergleichsweise auf Truppenübungsplätzen der Fall ist. Doch aufgrund der äußeren Einflüsse stellen diese Bereiche, zum einen wegen der geringen Größe, zum anderen wegen der schwachen Nahrungshabitat-Qualität keinen geeigneten Funktionsraum für die Art dar. Die nicht von Dauer vorhandenen, stark anthropogen beeinflussten Flächen, bieten kein essentielles Nahrungshabitat, dass es von den angrenzenden Gehölzstrukturen zu beobachten lohnt.
- Nistplätze wiederum bedürfen einer dichteren Vegetation, um vor Fressfeinden geschützt zu sein. Diese können sich ggf. punktuell entwickeln, jedoch tritt durch die bestehende Nutzung eine Vergrämung der Arten ein, da weder die gleichen Wege durch die Maschinen, noch die gleichen Aufschüttungs- und Abgrabungsflächen genutzt werden, sodass zu erwarten ist, dass die Art ihr Bruthabitat nicht im Bereich des Plangebiets anlegt.

a) Neuntöter

Der Neuntöter ist ein Brutvogel reich strukturierter, offener bis halboffener Landschaften in thermisch günstiger Lage. Dazu gehören z. B. Heckenlandschaften, Trocken- und Magerrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Feldgehölze, Weinberge, Streuobstwiesen, Ödländer, Moore, verwilderte Gärten usw. Die Nester befinden sich meist in bis zum Boden Deckung bietenden Hecken oder Gebüsch.

- Der Planungsraum entspricht in weiten Teilen nicht dem Lebensraum des Neuntötters. Durch die betriebliche Nutzung des Plangebietes (Staub, Emissionen, Lärm und Bewegungsunruhe im und angrenzend an das Plangebiet), entstehen zwar punktuelle Bereiche mit einer frühen Sukzession und Sekundärbiotop, wie dies vergleichsweise in verwilderten Gärten der Fall ist. Doch aufgrund der äußeren Einflüsse stellen diese Bereiche wegen der schwachen Nahrungshabitat-Qualität keinen geeigneten Funktionsraum für die Art dar. Die nicht von Dauer vorhandenen, stark anthropogen beeinflussten Flächen, bieten kein essentielles Nahrungshabitat, dass es von den angrenzenden Gehölzstrukturen zu beobachten lohnt.
- Nistplätze wiederum bedürfen einer dichteren Vegetation, um vor Fressfeinden geschützt zu sein. Diese können sich ggf. punktuell entwickeln, jedoch tritt durch die bestehenden Nutzung eine Vergrämung der Arten ein, da weder die gleichen Wege durch die Maschinen, noch die gleichen Aufschüttungs- und Abgrabungsflächen genutzt werden, sodass zu erwarten ist, dass die Art ihr Bruthabitat nicht im Bereich des Plangebiets anlegt.

b) Uhu

Der Uhu bevorzugt offene, meist locker bewaldete und reich strukturierte Gebiete, oft in der Nähe von Flüssen und Seen. Die Nistplätze befinden sich überwiegend an schmalen Vorsprüngen exponierter Felswände, an felsigen Abbrüchen oder an schütter bewachsenen Steilwänden, in Steinbrüchen, in Greifvogelhorsten oder am Boden. Die Jagdgebiete sind weiträumige Niederungen, Siedlungsränder, halb offene Hanglagen, nahrungsreiche Wälder etc.

- Im Plangebiet findet sich kein Brutplatz des Uhus, da weder Steilwandflächen noch Brutnischen vorhanden sind, die dem Lebensraumsanspruch des Uhus entsprechen. Weiterhin ist

davon auszugehen, dass der Uhu den Planungsraum durch die im Plangebiet vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen selten als Jagdgebiet nutzen wird.

d) Steinschmätzer

Grasige Hochebenen mit Legsteinmauern und Geröll, Berghänge und gebietsweise Küstenklippen, Sanddünen und Inseln. Der Steinschmätzer ist als Bodenvogel an offenes, übersichtliches Gelände mit niedriger Vegetation und an Spalten, Nischen oder Steinhöhlen als Brutplätze gebunden.

- Aufgrund der überwiegenden bestehenden Nutzungen des Plangebietes, ist das Plangebiet nur sehr eingeschränkt als Lebens- oder Teillebensraum für die Art Steinschmätzer geeignet.

Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne zu erwarten (soweit bekannt)

Unmittelbar südöstlich angrenzend ist ein weiteres Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Gewerbegebiet „Am Betzinger Scheidtweg“ der Stadt Mayen) in Vorbereitung/im Verfahren, dass sich ebenso, wie das hier behandelte Plangebiet, außerhalb von Natura 2000-Gebieten befindet.

Durch die damit verbundenen gleichartigen Siedlungsentwicklungen, (Versiegelung von Flächen), verringert sich die räumliche Nähe von VSG und Siedlung und kann zu einer Verstärkung möglicher Beeinträchtigungen der Funktion mit Bezug auf die genannten Zielarten des Vogelschutzgebietes führen, wobei jedoch anzuführen ist, dass durch die bisherige Nutzung im Bereich „An der Hundelheck III“, keine maßgeblichen kumulativen Wirkungen für das angrenzende Vogelschutzgebiet abzuleiten sind.

Einschätzung

Ergebnis

Mit Bezug auf die o.g. Schutz- und Erhaltungsziele ist durch die geplante Entwicklung des Plangebietes als Gewerbe- und Sondergebietsfläche, vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungen als Abbaugelände ausgeschlossen, dass Lebens- und Teillebensräume von den o.a. Arten in Anspruch genommen werden und Arten sowie deren Habitate erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes „Unteres Mittelrheintal“ Nr. 5609-401, können zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Nutzungen und Strukturen ausgeschlossen werden.

Die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG wird für nicht erforderlich gehalten.

5. FFH-VORPRÜFUNG „UNTERIRDISCH STILLGELEGTE BASALTGRUBEN MAYEN UND NIEDERMENDIG“

Nr.	Quelle	FFH-Nr.	Name
1	Offizielle Liste	5609-301	Unterirdisch stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig
Angaben zum NATURA 2000-Gebiet		• Standarddatenbogen	
FFH-Nr.:	5609-301		
Fläche:	153 ha		
Schutzstatus:	-		
Kurzcharakteristik des Planungsraumes:	<p>Der Planungsraum ist wie folgt geprägt:</p> <p>Die unterirdischen Grubenfelder sind im Zuge des Basaltabbaus zur Gewinnung von Mühlsteinen entstanden. Im Niedermendiger Grubenfeld bildeten sich auf diese Weise große Hallen, die sich bis unter den Ort Niedermendig ausdehnen. Hier wurde unter anderem Bier gelagert, das durch die großflächige Verdunstung des sich auf der schaumigen Lava ausbreitenden Sickerwassers gleichbleibend kühl blieb. Im Gebiet Mendig nutzten dies zeitweilig 23 Brauereien. Die Höhlen wurden im Regelfall von Kellern aus erschlossen. Das Bier wurde als "Niedermendiger Felsenbier" berühmt. Der Abbau vulkanischer Gesteine fand auch im Tagebau statt und hat die Umgebung der Grubenfelder ebenfalls nachhaltig geprägt. So finden sich hier Trockenrasenfragmente, trockenwarme Ruderalflur und ausgedehnte Vorwald- und Gebüschstadien in bunter, zufälliger Anordnung. Solche Strukturen ziehen eine große Vielzahl und Vielfalt an Insektenarten an. Daher bietet das Gebiet ideale Nahrungsreviere für die Fledermäuse.</p> <p>Die unterirdischen Basaltgruben gelten als eines der bedeutendsten Quartiere für Fledermäuse in Mitteleuropa, in dem zeitweise bis zu 100000 Individuen anzutreffen sind. Der Einzugsbereich der Basaltgruben reicht über Rheinland-Pfalz und Deutschland hinaus, so dass ihnen eine gesamteuropäische Bedeutung zukommt. Bisher wurden 16 Fledermausarten in den Gruben nachgewiesen.</p>		
Lebensraumtypen/Arten	<p>Arten (Anhang II):</p> <p>Bechstein Fledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)</p>		
Übersichtskarte mit Lage des FFH-Gebietes und des Plangebietes	 <p>The map shows an aerial view of an industrial and residential area. A red outline marks the FFH area, and a blue circle highlights a specific site. An inset window titled 'Abfrageergebnis' shows search results for the FFH area, listing the FFH number 5609-301 and the name 'Unterirdisch stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig'.</p>		

Erhaltungsziele	
<p>Bechstein Fledermaus (Myotis bechsteini)</p>	<p>Die Verfügbarkeit struktur- und nahrungsreicher Biotop mit einem großen Angebot an Baumhöhlen (Totholz) unterschiedlicher Sonnenexposition sind wesentliche Voraussetzungen, die ein Lebensraum der Bechstein Fledermaus erfüllen muss. Eine ökologisch-nachhaltige Forstwirtschaft kann hierzu beitragen.</p> <p>Beim Neubau oder Ausbau von Straßen sollte ein Abstand von 3 km um bekannte Quartiere und Wochenstuben eingehalten werden.</p>
<p>Großes Mausohr (Myotis myotis)</p>	<p>Störungs- und zugluftfreie Quartiere sind zu erhalten und neu zu anzulegen. Auf die Anwendung toxischer Holzschutzmittel in den genutzten Gebäuden sollte zum Schutz der Tiere verzichtet werden. Im Umfeld von 10-15 km um die Wochenstuben müssen struktur- und insektenreiche Jagdgebiete vorhanden sein, welche die Tiere ungehindert entlang von Hecken und anderen Leitlinien erreichen können. Der großflächige Einsatz von Insektiziden in den Jagdgebieten sollte vermieden werden.</p>
<p>Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)</p>	<p>Die Mopsfledermaus lebt vorzugsweise in laubwaldreichen Gebieten mit hohem Alt- und Totholzanteil, kommt aber auch in parkähnlichen Landschaften vor, die geeignete Quartierstrukturen aufweisen. Die Sommerkolonien der Weibchen wohnen wie auch die meist alleinlebenden Männchen in Stammrissen oder hinter der abstehenden Borke von Bäumen. Mitunter werden auch Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäuderitzen, Fensterläden und Verschalungen angenommen.</p> <p>Zwischen November und März sind die Tiere in ihren Winterquartieren (Höhlen, Stollen, Keller, Steinbrüche, auch Bäume) anzutreffen. Die stets niedrige Umgebungstemperatur der Winterquartiere beträgt ungefähr 2 bis 5° C und sinkt bisweilen auf -3°C oder darunter ab. Oft überwintern die Tiere allein und tief in Spalten versteckt in der Nähe der Quartiereingänge.</p> <p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Die wenigen aktuellen Nachweise der Mopsfledermaus in Rheinland-Pfalz konzentrieren sich überwiegend auf den Raum mittlere Mosel, Bitburger Gutland und Hunsrück.</p>

Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	<p>Die Teichfledermaus ist auf gewässerreiche, halboffene Landschaften angewiesen. Sie jagt über großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, kann aber auch an Waldrändern und über Wiesen angetroffen werden. Ihre Nahrungsbiotope liegen bis zu 10-15 km von den Quartieren entfernt.</p> <p>Wochenstubenquartiere befinden sich in und an alten Gebäuden, vorzugsweise in Kirchtürmen oder Dachstühlen. Offensichtlich werden stark wärmebegünstigte Dachräume bevorzugt aufgesucht. Baumhöhlen in Gewässernähe dienen der Balz. Die Teichfledermaus überwintert einzeln oder in kleinen Gruppen, frei an Decken oder Wänden hängend, in unterirdischen Höhlen, Stollen, Kellern oder ehemaligen militärische Befestigungsanlagen. Diese müssen frostfrei sein und Temperaturen zwischen 1° und 8°C sowie eine hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen.</p> <p>Vordringlich sind die Sicherung von Quartieren, insbesondere in und an Gebäuden und der Erhalt von Höhlenbäumen in Gewässernähe. Störungsfreiheit von Sommer- und Winterquartieren sowie der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Gewässer mit geeigneten Strukturen tragen zum Schutz der Teichfledermaus bei. Bei baulichen Eingriffen müssen die bekannten Lebensräume und Flugrouten Berücksichtigung finden.</p>
---	--

Auswirkungen (AW) des Projektes	
baubedingte AW:	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust der Vegetation und der damit verbundenen Habitate • Lärm, Erschütterungen und Staubemissionen sowie Gefahr der Versickerung von Schmier- und Treibstoffen in den Boden und das Grundwasser • Veränderung des Landschaftsbildes • Änderung des Mikroklimas <p><u>Keine Inanspruchnahme des FFH-Gebietes</u></p>
Anlage – und betriebsbedingte AW:	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm und Bewegungsunruhe (Gewerbe- und Wohnen, Verkehr) • Veränderung des Landschaftsbildes • Änderung des Mikroklimas (Bildung von Wärmeinseln im Bereich hoher Versiegelung) • Verstärkung des Verkehrsaufkommens <p><u>Keine Inanspruchnahme des FFH-Gebietes</u></p>

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes						
Beeinträchtigung mit Bezug zur Fläche:	Zerschneidung:	nein	Beeinträchtigung:	nein	Gebietsverkleinerung in %:	nein
	Restflächen in %:	nein	kleinster Abstand in m:	0	Vorübergehende Inanspruchnahme:	nein
<p>Aus den o.g. Darstellungen wird deutlich, dass es durch die geplante bauliche Entwicklung zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und dessen Arten kommt, da der Eingriff auf Flächen stattfindet, die sich zum einen außerhalb des FFH-Gebietes befinden, zum anderen maximal als temporäre Jagdgebiete oder als Jagdleitlinien (entlang der Gehölzstrukturen) der o.a. Fledermausarten zum/vom Jagdgebiet/Quartier genutzt werden. Essentielle Quartiere sind im Plangebiet (pot. unterirdische Gruben nicht berücksichtigt) nicht vorhanden.</p> <p>Eine Barrierewirkung zwischen Quartieren und Jagdgebieten ist durch die geplante Bebauung nicht abzuleiten.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass durch den Wegfall von Gehölzstrukturen, vor allem am westlichen Bereich, eine Jagdleitlinie entfällt, jedoch ist dieser Verlust als nicht nennenswert einzustufen, da die parallel dazu laufende Häuserfront diese Funktion bei der geringen Länge von 170 m übernehmen wird.</p>						
Beeinträchtigung mit Bezug zur Funktion:	-	Lebensraumtypen nach Anhang I	-	Arten nach Anhang II		
	-	prioritäre Lebensraumtypen	-	prioritäre Arten		
	-	Puffer- oder Entwicklungsfunktionen	-	besondere Lebensgemeinschaften		
	-	sehr kleinflächige Inanspruchnahme	-	Unmaßgebliche Gebietsbestandteile		
<p>Durch die Maßnahme kann davon ausgegangen werden, dass die o.a. o.a. Arten keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung mit Bezug auf die Funktion erfahren. Dies wird dadurch gewährleistet, dass weder bau-, anlage- noch betriebsbedingte Auswirkungen zu einer nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigung der o.a. Arten durch die geplante Entwicklung abzuleiten sind, da keine Quartiere und essentielle Jagdhabitats zerstört werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die baubedingten Arbeiten während des Tages durchgeführt werden, sodass Kollisionen mit Fledermausarten nicht gegeben sein werden.</p>						

Störungen, infolge der zukünftigen Nutzung, sind lediglich mit Bezug auf die zusätzliche Beleuchtung und die damit verbundene Anziehungskraft, bzw. Vergrämung einzelner Arten anzuführen. Hier sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkrete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren.

Die auf anthropogen beeinflusste Flächen konzentrierten Auswirkungen, führen zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets. Eine Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.

- Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne zu erwarten (soweit bekannt)

Unmittelbar südöstlich angrenzend ist ein weiteres Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Gewerbegebiet „Am Betzinger Scheidweg“ der Stadt Mayen) in Vorbereitung/im Verfahren, dass sich ebenso wie das hier behandelte Plangebiet, außerhalb von Natura 2000-Gebieten befindet. Durch die damit verbundenen gleichartigen Siedlungsentwicklungen (Versiegelung von Flächen), verringert sich die räumliche Nähe von FFH-Gebiet und Siedlung, wobei jedoch anzuführen ist, dass durch die bisherige Nutzung im Bereich „An der Hundelheck III“ keine maßgeblichen kumulativen Wirkungen für das angrenzende FFH-Gebiet abzuleiten sind.

Ergebnis

Mit Bezug auf die o.g. Schutz- und Erhaltungsziele ist durch die geplante Entwicklung des Plangebietes als Gewerbe- und Sondergebietsfläche ausgeschlossen, dass Lebens- und Teillebensräume von einzelnen o.a. Fledermausarten in Anspruch genommen werden, sodass eine vertiefende Untersuchung dieser Arten für den Planungsbereich aus Sicht des Naturschutzes nicht erforderlich ist.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes „FFH-Gebietes Unterirdische, stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ Nr. 5609-301, können, aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Strukturen ausgeschlossen werden.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6. ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENTIALANALYSE GEMÄß § 44 BNATSCHG

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft.

Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7

BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG.

Die Begehungen des Plangebietes und dessen Randbereiche dienen der Einschätzung als potentiell essentielle Habitats (Nahrung, Rückzug, Brut- und Fortpflanzung).

Auf der Grundlage der o.a. Begehungen wird die artenschutzfachliche Bedeutung des Plangebietes hinsichtlich essentieller Habitat-Strukturen abgeleitet.

6.2 Betroffenheit

Potentielle Brutvögel, Fledermäuse Amphibien, Reptilien

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Vögel

Die Arten des Planungsraums sind Arten mit räumlichem Bezug zum Offenland/Wald. Es ist davon auszugehen, dass der Planungsraum und die daran angrenzenden Flächen lediglich temporär als Nahrungs- und ggf. als Rückzugshabitats genutzt werden.

Fledermäuse

Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet durch unterschiedliche Fledermausarten genutzt wird. Dies wird auf das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet, bzw. auf das Naturschutzgebiet Mayener Grubenfeld zurückgeführt.

Die Biotopstruktur des Plangebietes deutet jedoch darauf hin, dass eine essentielle Nutzung als Quartier (Winter- oder Sommerquartier bzw. als Wochenstube) nicht gegeben ist.

Amphibien

Grundsätzlich stellen Sonderstandorte dieser Art, Habitats von Amphibien, wie z.B. der Kreuz- oder Wechselkröte dar, sofern im Plangebiet temporär wasserführende Tümpel vorhanden sind oder sich nach Niederschlagsereignissen bilden. Zum jetzigen Zeitpunkt findet im Plangebiet eine nahezu flächendeckende Nutzung durch Befahren mit Arbeitsmaschinen und sonstigen Schwerlastverkehr, eine Lagerung von Abbaumassen, etc. an unterschiedlichen Stellen statt, sodass die Arten, den randlichen Bereich des Plangebiets, außerhalb der Nutzungsflächen, in Anspruch nehmen werden.

Reptilien

Im Plangebiet sind aufgrund der heterogenen Strukturen im Randbereich Reptilien zu erwarten. Eine Nutzung durch Reptilien im Bereich der Betriebsfläche, die regelmäßig durch Maschinen, etc. genutzt werden ist nicht gegeben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population: gering - mittel (*)

Bei dem Planungsraum sind differenzierte Betrachtungen notwendig. Zum einen sind in den durch Sukzession bzw. Gehölze geprägten Randbereichen, die keiner regelmäßigen Nutzung unterliegen eher Arten, wie z.B.

Mauereidechse zu erwarten, als im Zentrum der Nutzung. Es ist aber überwiegend für die im Folgenden aufgeführten Artengruppen von einem temporären Nahrungs- und Rückzugshabitat auszugehen.

Vögel: pot. Bruthabitat im Gehölzbereich (Randbereich des Plangebietes); für Bodenbrüter/Höhlenbrüter mit keiner, bzw. geringer Relevanz; Nutzung als temporäres Nahrungshabitat

Fledermäuse: vorrangig Jagdhabitat

Amphibien: je nach Laichmöglichkeit => Fortpflanzung, sonst lediglich Rückzugs- und Nahrungshabitat mit Bezug zum FFH-Gebiet, wegen geringerer Störeinflüsse

Reptilien: pot. Fortpflanzungshabitate im Bereich randlicher Strukturen, ansonsten eher temporäres Rückzugs- und Nahrungshabitat aufgrund bestehender Störungen

*Aufgrund der Lage des Plangebietes ist eine Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Die Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann daher ausschließlich auf den Planungsraum und die unmittelbar angrenzenden Flächen bezogen werden.

Wegen der Lage an der Peripherie der Siedlung mit Erschließungsstraßen, die insbesondere für bodengebundene Arten eine Barriere darstellen und der bestehenden Nutzung im Plangebiet, ist davon auszugehen, dass diese insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die lokale Population von Amphibien und Reptilien einzustufen ist.

Die im Randbereich vorhandenen Biotopstrukturen, die keiner dauerhaften Nutzung unterliegen, sind für alle o.a. Arten von mittlerer Bedeutung, da, zwar im Siedlungsrandbereich liegend, aber gleichzeitig heterogene Strukturen aufweisen, die grundsätzliche Habitat-Eignungen darstellen, wobei die insgesamt isolierte Lage und die bestehenden Erschließungsstraßen erhebliche Störeinflüsse darstellen.

Der Planungsraum weist hinsichtlich des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der o.a. Arten im Bereich der genutzten Flächen eine geringe, im den Randbereichen, die keiner Nutzung unterliegen eine mittlere Qualität auf.

Eine hochwertige Qualitätseinstufung erfolgte, sofern der Planungsraum als essentielles Nahrungs- Rückzugs- und Brut- und Fortpflanzungshabitat genutzt wird; eine geringwertige Einstufung, wenn im Planungsraum aufgrund fehlender Habitat-Strukturen, allenfalls eine fehlende oder eine eingeschränkte Nutzung z.B. durch Überflüge stattfinden würde, stets eingedenk der Größe des Plangebietes und dessen Lage im Raum.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Vögel

Durch eine Bebauung des Plangebietes kann es zu einer Beeinträchtigung von Habitatfunktionen kommen, indem die randlichen Gehölze und Brachflächen, die als potentielle Brut- und Nahrungshabitate fungieren, entfernt werden, wobei erwartet werden darf, dass sich dort kein Artenpotential entwickelt, das maßgebend für das Überleben der lokalen Population ist. Eine Betroffenheit ist wegen der an das Plangebiet heranreichenden Störeinflüsse, vor allem aber wegen der Störungen im Plangebiet, nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Durch die Bebauung des Plangebietes kommt es zu keiner maßgeblichen Beeinträchtigung der zu erwartenden Fledermausarten. Der Planungsraum stellt für Fledermausarten kein essentielles Habitat dar. Trotz der Möglichkeit/Wahrscheinlichkeit, dass Fledermausarten das Plangebiet und die daran angrenzenden Offenland-, aber auch Siedlungsbereiche nutzen, stellt das Plangebiet kein essentielles Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat dar. Zudem finden sich im Bereich der Laubbäume keine Höhlen, Spalten und Borkeabplatzungen, die darauf schließen lassen, dass eine Nutzung als Quartier besteht.

Im Falle der geplanten Entwicklung sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Somit ist eine Betroffenheit von Fledermausarten nicht gegeben.

Amphibien

Aufgrund der bestehenden Nutzung des Plangebietes, der das Plangebiet umlaufenden Erschließungsstraßen und der fehlenden Laichgewässer ist festzuhalten, dass das Plangebiet und unterdurchschnittlicher Bedeutung für Amphibien ist. Eine Betroffenheit ist daher nicht abzuleiten. Es ist aber vor der konkreten Bebauung eine Kontrolle, v.a. allem auf Laichgewässer im Plangebiet durchzuführen.

Reptilien

Aufgrund der bestehenden Nutzung des Plangebietes, der das Plangebiet umlaufenden Erschließungsstraßen

und der Fortpflanzungsstätten im Plangebiet ist festzuhalten, dass das Plangebiet von unterdurchschnittlicher Bedeutung für Reptilien ist. Die im Randbereich vorhandenen Strukturen scheinen partiell als Fortpflanzungs- und Rückzugsstätte geeignet, wobei die isolierte Lage des Plangebiets, umgeben von Siedlungsflächen und Erschließungsstraßen von untergeordneter Bedeutung ist.

Es ist aber vor der konkreten Bebauung eine Kontrolle, v.a. allem auf Laichgewässer im Plangebiet durchzuführen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Betroffenheit auf die nicht genutzten randlichen Strukturen zu beschränken. Hinzu kommt, dass aus dem Plangebiet direkte Einflüsse in, ebenso wie von den umgebenden Erschließungsstraßen und den bebauten Flächen Einflüsse auf diese Bereiche hineinwirken.

Es ist vor der konkreten Bebauung eine Kontrolle der o.a. Artengruppen erfolgen.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme

Vögel/Fledermäuse

- Erhalt aller Gehölzkomplexe (Bäume und Sträucher), die nicht bau-, anlage- und betriebsbedingt entfernt werden müssen (Entfernung von Gehölzen im Zeitraum vom 01.10 – 28.02)
- Bei der Neupflanzung von Gehölzen, sind heimische und standorttypische Arten zu pflanzen

Amphibien

- Anlage von Flachwassertümpeln außerhalb des Plangebietes jedoch innerhalb des Abbaugbietes (FFH-Gebiet), nach Beendigung der Abbauarbeiten

Reptilien

- Anlage von Fortpflanzungsstätten (Holz-/Steinhaufen mit Sand) außerhalb des Plangebietes, jedoch innerhalb des Abbaugbietes (FFH-Gebiet), nach Beendigung der Abbauarbeiten

Maßnahme

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten, bei Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Gehölzen
- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (Befahren des Plangebietes mit Baumaschinen), ist für Vögel (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten.
- Tötungen können durch die Entnahme von Gehölzen in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 (vor Beginn der Brutsaison) vermieden werden

Fledermäuse

- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (s.o.) ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten (Nachtaktivität).

Amphibien

- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (s.o.) ist durch das Vorhaben, gemessen am Status

<p>quo (Störung im und außerhalb des Plangebietes), nicht zu erwarten</p> <p>Reptilien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (s.o.) ist durch das Vorhaben, gemessen am Status quo, nicht zu erwarten <p>Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko der Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Vögel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben, gemessen am Status quo, nicht zu erwarten <p>Fledermäuse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben, gemessen am Status quo, nicht zu erwarten (Nachtaktivität) <p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (s.o.) ist durch das Vorhaben, gemessen am Status quo, nicht zu erwarten <p>Reptilien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (s.o.) ist durch das Vorhaben, gemessen am Status quo, nicht zu erwarten <p>Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Vögel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich werden mittelfristig bei der Neupflanzung von (heimischen) Gehölzen potenzielle Brutmöglichkeiten geschaffen <p>Fledermäuse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine maßgebliche Veränderung des Plangebietes gegenüber dem Status quo <p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Flachwassertümpeln außerhalb des Plangebietes jedoch innerhalb des Abbaubereiches

(FFH-Gebiet), nach Beendigung der Abbauarbeiten
<p>Reptilien</p> <ul style="list-style-type: none"> Anlage von Fortpflanzungsstätten (Holz-/Steinhaufen mit Sand) außerhalb des Plangebietes jedoch innerhalb des Abbauggebietes (FFH-Gebiet), nach Beendigung der Abbauarbeiten
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Vögel</p> <p>Störungen der Lebensstätte ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist vor dem Hintergrund der Störungen im Plangebiet aber auch unmittelbar angrenzend ausgeschlossen. Es kommt zu keinen wesentlichen Störungen.</p> <p>Fledermäuse</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass Fledermausarten den Planungsraum queren. Das Plangebiet stellt zum jetzigen Zeitpunkt kein essentielles Habitat dar. Bei Störungen können Tiere in andere Bereiche ihres Nahrungshabitats ausweichen. Somit sind Störungen als nicht erheblich zu betrachten. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der den Planungsraum nutzenden Fledermausarten ist ausgeschlossen.</p> <p>Amphibien</p> <p>Das Plangebiet stellt zum jetzigen Zeitpunkt kein essentielles Habitat dar. Bei den bestehenden Störungen werden die Tiere das Planungsgebiet meiden. Somit sind Störungen als nicht erheblich zu betrachten. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der den Planungsraum nutzenden Fledermausarten ist ausgeschlossen</p> <p>Reptilien</p> <p>Das Plangebiet stellt zum jetzigen Zeitpunkt kein essentielles Habitat dar. Bei den bestehenden Störungen werden die Tiere das Planungsgebiet meiden. Somit sind Störungen als nicht erheblich zu betrachten. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der den Planungsraum nutzenden Fledermausarten ist ausgeschlossen</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p><input type="checkbox"/> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu, unter Berücksichtigung folgender</p> <p>Maßnahmen: Kontrolle auf Vorkommen von Habitaten im Rahmen einer konkreten Bauabsicht (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden und zukünftigen Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine potentielle Beeinträchtigung faunistischer Arten durch eine geplante Bebauung zum jetzigen Zeitpunkt weitestgehend ausgeschlossen

werden kann. Dies wird auf die Störungen durch die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Siedlung- und Verkehrsflächen, vor allem aber auf die bestehende Nutzung innerhalb des Plangebiets zurückgeführt. Durch diese bestehenden und diskontinuierlichen Störungen ist davon auszugehen, dass die o.a. Arten dauerhaft oder temporär vergrämt werden, was dazu führt, dass lediglich eine temporäre Nutzung des Plangebietes, vor allem als Nahrungs-, jedoch nicht als dauerhaftes Rückzugs- und Fortpflanzungshabitat erwartet werden kann.

6.3 Zusammenfassung

Es kann festgehalten werden, dass der Planungsraum nach Inaugenscheinnahme als temporäres Nahrungs- und Rückzugshabitat verschiedener Artengruppen geeignet ist.

Der Planungsraum stellt zum jetzigen Zeitpunkt keine Fläche dar, die im Falle einer Bebauung, gegenüber dem Status Quo zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten führt. Es ist aber vor der konkreten Bebauung eine Kontrolle auf die Habitatqualitäten der o.a. Arten durchzuführen, um zu diesem Zeitpunkt Konflikte mit dem § 44 BNatSchG auszuschließen zu können.

Der Planungsraum weist keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden können. Dies wird auf die bestehenden Störungen im und außerhalb des Plangebietes zurückgeführt. Sollte sich dieser Zustand ändern, d.h. dass die Nutzung im Plangebiet wird aufgegeben, besteht die Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit, dass die o.a. Artengruppen im Gebiet erwarten werden können und geeignete Habitate, bei stark verminderten oder fehlenden anthropogenen Einflüssen vorfinden.

Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung festgehalten werden, dass durch die Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht gegeben sind/nicht entstehen.

Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP), gemäß § 44 BNatSchG, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen (Aktualisierung/Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse).

7. BILDTEIL



Abbildung 5: Lagerflächen



Abbildung 6: Vorbereitung neuer Lagerflächen



Abbildung 7: Vorbereitung neuer Lagerflächen



Abbildung 8: Lagerflächen mit Baustraßen



Abbildung 9: Baustraßen mit Ruderalvegetation im Böschungsbereich



Abbildung 10: Stellplatzfläche für LKW im Eingangsbereich



Abbildung 11: Blauflügelige Ödlandschrecke im Randbereich des Plangebietes

Aufgestellt:

53533 Dorsel, August 2019

Antragsteller:

Stadt Mayen



Planungsbüro Valerius